



Gemeinde
EMMEN

Bürgerrechtskommission

Geschäftsordnung

**der Bürgerrechtskommission
der Gemeinde Emmen**

vom 01. Januar 2017

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Allgemeines

Gemäss Gemeindeordnung von Emmen befindet die Bürgerrechtskommission von Emmen im ordentlichen Einbürgerungsverfahren abschliessend über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer unter Einhaltung der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Gesetzgebung.

Art. 2 Aufgaben der Bürgerrechtskommission

Die Aufgaben der Bürgerrechtskommission beinhalten insbesondere,

1. vollständiges Aktenstudium auf jede Sitzung
2. Entgegennahme von Reaktionen aus der Bevölkerung aufgrund der Publikation gemäss Art. 54 Abs. 4 der Gemeindeordnung von Emmen und Weiterleitung an die zuständige Stelle
3. Gespräche mit den Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern
4. abschliessender Entscheid über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts
5. fachbezogene Weiterbildung.

Art. 3 Organisation der Bürgerrechtskommission

Anlässlich der konstituierenden Sitzung wählt die Bürgerrechtskommission aus ihrer Mitte die Präsidentin/den Präsidenten und die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten.

Art. 4 Entschädigung

Die Entschädigung für die Präsidentin/den Präsidenten und für die übrigen Mitglieder der Bürgerrechtskommission richtet sich nach der Entschädigungsregelung für die Mitglieder des Einwohnerrates und der Bürgerrechtskommission.

II. Organisation Sitzungen

Art. 5 Sitzungsanordnung

¹ Die Präsidentin/der Präsident lädt je nach Anfall der Geschäfte zu einer Sitzung ein.

² Drei Kommissionsmitglieder oder der Gemeinderat können bei der Präsidentin/beim Präsidenten der Bürgerrechtskommission eine Sitzung verlangen.

Art. 6 Einladung/Traktandenliste

¹ Die Einladung mit der Traktandenliste ist den Mitgliedern spätestens 14 Tage vor der Sitzung zuzustellen. Die Einladung ist dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme zu unterbreiten.

² Die Präsidentin/der Präsident legt in Zusammenarbeit mit der Bereichsleiterin Kanzlei/dem Bereichsleiter Kanzlei die Traktandenliste fest.

Art. 7 Beratende Stimmen

¹ Das zuständige Mitglied des Gemeinderates kann an den Sitzungen teilnehmen. Es hat eine beratende Stimme.

² Die Bereichsleiterin/der Bereichsleiter Kanzlei nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil, bei deren/dessen Verhinderung die zuständige Mitarbeiterin/der zuständige Mitarbeiter.

Art. 8 Protokoll

¹ Das Protokoll wird durch eine Person des Protokoll-Pools der Kanzlei erstellt. Dieses gibt mindestens Aufschluss über

- a. Anwesenheit;
- b. Beschlussfähigkeit;
- c. Ausstand;
- d. Traktanden;
- e. Anträge, Beschlüsse und Aufträge;
- f. Sitzungsdauer,

² Neue Tatsachen und wesentliche Änderungen gegenüber dem Einbürgerungsdossier sind in einem Protokoll festzuhalten.

³ Die Verhandlungen können elektronisch aufgezeichnet werden. Die Aufzeichnung dient ausschliesslich der Protokollhilfe und wird nach Genehmigung des Protokolls gelöscht, spätestens nach Eintritt der Rechtskraft des zu erlassenden Entscheids.

⁴ Das Protokoll wird den Mitgliedern der Einbürgerungskommission spätestens 30 Tage nach der Sitzung zugestellt und an der folgenden Sitzung genehmigt.

⁵ Dem zuständigen Mitglied des Gemeinderates wird das Protokoll zur Kenntnis zugestellt.

Art. 9 **Beschlussfassung**

¹ Die Bürgerrechtskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.

² Sachvorlagen benötigen zu ihrer Annahme die Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid.

³ Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

⁴ Die Kommissionsmitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe findet in einer offenen Abstimmung statt.

Art. 10 **Ausstand**

¹ Für die Kommissionsmitglieder gelten sinngemäss die gleichen Ausstandsgründe wie für die Verwaltungsbehörden nach kantonalem Recht.

² Im Zweifelsfall entscheidet die Kommission über die Ausstandspflicht.

Art. 11 **Amtsgeheimnis**

¹ Die Mitglieder unterstehen dem Amtsgeheimnis und sind verpflichtet, über ihre Wahrnehmungen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit Verschwiegenheit zu bewahren.

² Die Pflicht besteht über die Zeit der Mitgliedschaft hinaus.

³ Bei Ausscheiden aus dem Amt sind sämtliche Akten und Protokolle der für das Bürgerrechtswesen zuständigen Stelle der Gemeinde Emmen zu übergeben.

Art. 12 **Sorgfaltspflicht**

Die Mitglieder haben ihre Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

Art. 13 **Verbot der Annahme von Geschenken**

Die Mitglieder der Bürgerrechtskommission dürfen keine Geschenke oder andere Vorteile für sich oder andere fordern, annehmen oder sich versprechen lassen, wenn es im Hinblick auf ihre Tätigkeit in der Bürgerrechtskommission geschieht.

Art. 14 Bedrohungen

Werden einzelne Mitglieder der Bürgerrechtskommission bedroht, unter Druck gesetzt oder anderweitig negativ angegangen, so sind alle Kommissionsmitglieder umgehend darüber zu informieren.

III. Einbürgerungsgespräche

Art. 15 Inhalt des Gesprächs

¹ Die einbürgerungswilligen Ausländerinnen/Ausländer werden einzeln zu einem Gespräch mit der Bürgerrechtskommission eingeladen. Mit Jugendlichen kann in einer Gruppe das Gespräch stattfinden. Für ein Gespräch wird in der Regel 20-30 Minuten einkalkuliert.

² Die Bürgerrechtskommission bezweckt durch das Gespräch, einen persönlichen Eindruck von der gesuchstellenden Person zu erlangen. Die gesuchstellende Person gibt über ihre Beweggründe, das Schweizer Bürgerrecht zu erlangen, Auskunft.

³ Anlässlich des Gesprächs sind Fragen und Unklarheiten, die sich aus den Akten ergeben, zu klären.

⁴ Im Verlaufe des Gesprächs überzeugt sich die Bürgerrechtskommission von der Integration der gesuchstellenden Person. Dazu gehören insbesondere der Respekt gegenüber der hiesigen Rechtsordnung, Kontakte zur einheimischen Bevölkerung sowie Kenntnisse der deutschen Sprache. Es können weitere Fragen gestellt werden, die den Alltag der gesuchstellenden Person und ihre Grundkenntnisse des politischen Systems, der Geografie, der Geschichte und der Kultur der Schweiz betreffen. Diese Aufzählung ist nicht abschliessend.

Art. 16 Bekanntgabe des Entscheides

¹ Im Anschluss an das Einbürgerungsgespräch berät die Bürgerrechtskommission und entscheidet über die Zusicherung, Sistierung oder Ablehnung des Gemeindebürgerrechts oder über das weitere Vorgehen.

² Der begründete Entscheid über das Einbürgerungsgesuch wird der Gesuchstellerin/dem Gesuchsteller schriftlich zugestellt.

Art. 17 Unterschrift

Die Präsidentin/der Präsident der Bürgerrechtskommission führt mit der Bereichsleiterin Kanzlei/dem Bereichsleiter Kanzlei die rechtsverbindliche Unterschrift für die Bürgerrechtskommission. Im Verhinderungsfalle der Präsidentin/des Präsidenten unterzeichnet an deren/dessen Stelle die Vizepräsidentin/der Vizepräsident. Im Verhinderungsfalle der Bereichsleiterin/dem Bereichsleiter Kanzlei unterzeichnet an deren/dessen Stelle die Gemeindeschreiberin/der Gemeindeschreiber.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 18 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt auf den 01. Januar 2017 in Kraft.

Emmenbrücke, 10. Januar 2017

NAMENS DER BÜRGERRECHTSKOMMISSION

Präsident

Bereichsleiter Kanzlei

Peter Bigler

Michael Kost